S 24 KA 169/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	In Fällen, in denen die Tätigkeit im Nachprüfungsverfahren hinsichtlich ihres Umfangs die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren so wesentlich überwiegt, dass sie nahezu einer ausschließlichen Tätigkeit im Nachprüfungsverfahren entspricht, ist grundsätzlich der Ansatz der 1,3-Geschäftsgebühr gerechtfertigt.
Normenkette	SGB X § 63 Abs 1 S 1 RVG § 2 Abs 2 Anl 1 Nr 2301 VV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 KA 169/17
Datum	26.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 KA 46/19
Datum	25.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤ger werden das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26.Â Juni 2019 geÃ¤ndert und die Bescheide des Beklagten vom 13. September 2016 und 2. Mai 2017 abgeÃ¤ndert. Der Beklagte wird verurteilt, den KlÃ¤gern weitere Anwaltskosten iHv 322,01 Euro zu erstatten.

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die KlÃ¤ger als GesamtÂ-

schuldner zu zwei Dritteln und der Beklagte zu einem Drittel, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 966,04 Euro festgesetzt.

Â

Tatbestand

Streitig ist die HÃ¶he zu erstattender Rechtsanwaltskosten.

Die KlÃ¤ger waren im Jahr 2005 als Allgemeinmediziner zur Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung mit Vertragsarztsitz in S. zugelassen. Sie Ã¼bten ihre TÃ¤tigkeit im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis (seit 2007: BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft) aus, der als Abrechnungsnummer die Ziffernfolge 08-87139 zugewiesen war.

Mit an die

â□□Praxis

T.

U.

V.â□□

gerichtetem Schreiben vom 4. Juni 2007 leitete der PrÃ¼fungsausschuss Niedersachsen ein VerÂfahren der PrÃ¼fung der Wirtschaftlichkeit der von der Gemeinschaftspraxis im Jahr 2005 verordÂneten Arzneimittel auf der Grundlage einer RichtgrÃ¶Ã□enÂprÃ¼fung ein. Der vorlÃ¤ufig erÂrechÂneÂte Netto-Regress belaufe sich auf 114.149,24 Euro; es kÃ¶nnten jedoch weitere PraxisÂbesonderÂ-heiten geltend gemacht werden. Daraufhin beantragte zunÃ¤chst die Gemeinschaftspraxis selbst eine FristverlÃ¤ngerung (Schreiben vom 6. Juni 2007). Mit Schreiben vom 2.Â August 2007 zeigten die ProzessÂbevollÂmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger die Vertretung der â□□Dres. W.â□□ an und baten nochmals um FristverlÃ¤ngerung zum Vortrag weiterer Besonderheiten. Am 20.Â September 2007 gingen bei der GeschÃ¤ftsstelle der PrÃ¼fungsÂeinrichtungen NiederÂsachsen mehrere unter dem Briefkopf der GemeinÂschaftsÂpraxis verfasste (nicht unterzeichnete) StellungÂÂÂnahmen vom 1. August, 21. August und 13. September 2007 nebst Listen mit EinzelÂverordnungsÂdaten ein, in denen PraxisÂ-besonderheiten dargelegt wurden. Eine Stellungnahme seitens der BevollmÃ¤chtigten erfolgte nicht.

Der PrÃ¼fungsausschuss setzte mit Bescheid vom 20. November 2007 (Datum der BeschlussÂfassung: 18. Oktober 2007) einen Regress iHv 38.389,28 Euro fest. Die

BeteiligtenÂbezeichnung auf Seiten der Ã□rzte im Beschluss lautete â□□08-87139, X., Dr. Y. und Dr. Z., AA.â□□. Der VerwaltungsÂakt wurde sowohl der â□□Praxisâ□□ (Adressatenbezeichnung wie im Schreiben vom 4. Juni 2007) als auch den BevollÂ-mÃ¤chtigÂten bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 (eingegangen am 4. Dezember 2007) legten die BevollÂmÃ¤chtigten Widerspruch gegen den Bescheid des PrÃ¼fungsausschusses ein. Auf Anforderung des Beklagten legten sie eine von allen KlÃ¤gern unterzeichnete Vollmacht vor. Diese enthÃ¤lt keine ausdrÃ¼ckliche Bezeichnung des Vollmachtgebers, jedoch ist darauf ein Stempel der Gemeinschaftspraxis angebracht.

Mit Bescheid vom 19. April 2016 gab der Beklagte dem Widerspruch teilweise statt und hob den Beschluss des PrÃ¼fungsausschusses insoweit auf, als gegen die WiderspruchsfÃ¼hrerin â□□ als die der Beklagte die Gemeinschaftspraxis ansah â□□ ein Regress festgesetzt worden war; stattÂdessen setzte er eine Beratung fest. Gleichzeitig beschloss er, dass der WiderÂspruchsÂfÃ¼hrerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten seien und die Zuziehung eines Rechtsanwalts notwendig gewesen sei.

Im Anschluss stellten die BevollmÃ¤chtigten dem Beklagten Kosten iHv 3.160,40 Euro in Rechnung. Dabei legten sie einen Gegenstandswert iHv 38.389,28 Euro zugrunÂde und setzten neben einer 2,9-fachen GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Nr 2300 VergÃ¼tungsÂverÂzeichnis (VV) zum RechtsÂanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG), in die sie eine GebÃ¼hrenÂerhÃ¶Âhung nach Nr 1008 VV RVG um 0,6 â□□wegen 3 Auftraggebernâ□□ eingerechnet hatten, eine Pauschale fÃ¼r Entgelte fÃ¼r Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nr 7002 VV RVG (20,00Â Euro), eine Dokumentenpauschale fÃ¼r Kopien nach Nr 7000 Ziff 1 VV RVG (20,00 Euro) sowie Umsatzsteuer iHv 19% nach Nr 7008 VV RVG (504,60 Euro) an.

Der Beklagte setzte demgegenÃ¼ber die der Gemeinschaftspraxis zu erstattenden Kosten auf lediglich 1.097,18 Euro fest. Aufgrund der TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten der GemeinschaftsÂpraxis im vorangegangenen Verwaltungsverfahren sei die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr gemÃ¤Ã□ Nr 2301 VV RVG iHv 1,0 festzusetzen. Dies entspreche der Rahmenwertigkeit von 1,8 einer nach NrÂ 2300 VV RVG berechneten GebÃ¼hr. Unter BerÃ¼cksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit lÃ¤gen die Voraussetzungen einer den 1,3-fachen Satz Ã¼berschreitenden GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Nr 2300 VV RVG vor. Der tatsÃ¤chliche Umfang und die tatsÃ¤chliche Schwierigkeit des Falls seien jedoch nicht in der beantragten Form ersichtlich, sodass die Beantragung des 2,3-fachen Satzes der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr unbillig sei. Mit der Festsetzung des 1,0-fachen Satzes der GebÃ¼hr werde bereits ein Toleranzbereich bzw Beurteilungsspielraum des Rechtsanwalts von 20% im Hinblick auf die angemessene VergÃ¼tung berÃ¼cksichtigt. Eine GebÃ¼hrenerhÃ¶hung nach Nr 1008 VV RVG sei nicht anzusetzen, da die TÃ¤tigkeit fÃ¼r eine Gemeinschaftspraxis gegenÃ¼ber den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung nur fÃ¼r einen Auftraggeber erfolge. SchlieÃ□lich sei die Geltendmachung von Auslagen fÃ¼r Ablichtungen aus BehÃ¶rdenakten nach Nr 7000 VV RVG unbillig, da den

BevollmÃ¤chtigten die PrÃ¼fungsakte kostenfrei in Kopie Ã¼bersandt worden sei und daher keine Ablichtungen aus BehÃ¶rdenakten gefertigt worden seien (Bescheid vom 13. September 2016).

Der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid des Beklagten folgend erhoben die BevollÂmÃ¤chtigten hiergegen Widerspruch, der sich gegen die Anwendung der Nr 2301 VV RVG, die HÃ¶he der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr und die NichtÂberÃ¼cksichtigung der GebÃ¼hrenerhÃ¶hung fÃ¼r mehrere AuftragÂgeber sowie der DokumentenÂ-pauschale richtete. Hilfsweise legten sie eine neue GebÃ¼hrenÂrechnung vom 22.Â November 2016 vor, in der sie eine 1,3-fache GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Nr 2301 VV RVG, eine GebÃ¼hrenÂerhÃ¶hung um 0,6 nach Nr 1008 VV RVG und die schon zuvor in Ansatz gebrachten Pauschalen nach den Nrn 7000 und 7002 VV RVG nebst 19 % Umsatzsteuer ansetzten (Gesamtbetrag: 2.087,02 Euro). Dazu fÃ¼hrten sie aus, dass das Verfahren vor dem PrÃ¼fungsÂausschuss sehr kurz gewesen und die umfangreiche BegrÃ¼ndung erst im WiderÂspruchsÂÂverfahren gegen den RegressÂbescheid erfolgt sei. Damit entspreche der Umfang der TÃ¤tigkeit im NachÂprÃ¼fungsÂverfahren dem Umfang bei einer ausschlieÃlichen TÃ¤tigkeit im NachprÃ¼fungsÂverfahren, sodass in Anbetracht des reduzierten GebÃ¼hrenrahmens der Ansatz der HÃ¶chstÂgebÃ¼hr von 1,3 gerechtÂfertigt sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 2017 wies der Beklagte den Widerspruch der GemeinÂschaftsÂpraxis zurÃ¼ck. Dieser Bescheid ging den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger am 8. Mai 2017 zu.

Am 7. Juni 2017 haben die KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht (SG) Hannover Klage erhoben, mit der sie den geltend gemachten Anspruch auf Erstattung weiterer Anwaltskosten auf den Betrag von 966,04 Euro beschrÃ¤nkt haben. Dem liegt die im Widerspruchsverfahren geÃ¤nderte GebÃ¼hrenÂberechnung vom 22. November 2016 zugrunde, wobei die NichtberÃ¼ckÂsichtiÂgung der Dokumentenpauschale nach Nr 7000 VV RVG nicht mehr angefochten ist.

Die KÃ¼rzung der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr auf die 1,0-fache GebÃ¼hr sei zu Unrecht erfolgt. Schon der Umstand, dass die KlÃ¤ger einen Fachanwalt fÃ¼r Medizinrecht beauftragt hÃ¤tten, spreche fÃ¼r eine Ã¼berdurchschnittliche Schwierigkeit der Angelegenheit. Zu berÃ¼ckÂsichtigen sei ferner, dass der Beklagte im Laufe des mehrjÃ¤hrigen Verfahrens einen VergleichsÂvorschlag unterbreitet habe, der umfangreich mit der MandantÂschaft habe besprochen werden mÃ¼ssen. AuÃerdem hÃ¤tten neben der RichtgrÃ¶ÃenprÃ¼fung fÃ¼r das Jahr 2005 auch die PrÃ¼fungen fÃ¼r die Jahre 2002 bis 2004 und 2006 Ã¼berprÃ¼ft werden mÃ¼ssen, was sich aus dem umfangreichen anwaltlichen Vortrag im Widerspruchsverfahren ergebe. Weiterhin sei die ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach NrÂ 1008 VV RVG zutreffend angesetzt worden. Bereits im Rubrum des Bescheides des PrÃ¼fungsÂausÂschusses sei auf KlÃ¤gerseite unmissverstÃ¤ndlich keine Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) benannt, sondern drei einzelne Ãrzte angegeben worden. Wollten die PrÃ¼fgremien eine GbR in Anspruch nehmen, so erfordere dies eine richtige Bezeichnung der GbR in dem Bescheid; eine Gemeinschaftspraxis werde im Bescheid des PrÃ¼fungsÂausschusses aber nicht einmal ansatzÂweise erwÃ¤hnt. Dass der PrÃ¼fungsÂausschuss jeden einzelnen

Arzt habe in Anspruch nehmen wollen, habe den Hintergrund, dass nur so in das PrivatÂvermÃ¶gen der Ãrzte vollstreckt werden kÃ¶nne. Bei einer Inanspruchnahme â nurâ der GemeinÂschaftsÂpraxis kÃ¶nne demgegenÃ¼ber nur in das BetriebsvermÃ¶gen der Praxis vollstreckt werden, das hÃ¤ufig nicht sehr werthaltig sei.

Mit Urteil vom 26. Juni 2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten keinen Anspruch auf Erstattung weiterer Anwaltskosten. Der Beklagte sei im Ergebnis zu Recht von einer Unbilligkeit der anwaltlichen GebÃ¼hrenbestimmung ausgegangen. Die angesetzte 2,3-fache GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Nr 2300 VV RVG Ã¼bertreffe auch unter BerÃ¼cksichtigung des Beurteilungsspielraums des Anwalts das rechtlich zulÃ¤ssige MaÃ deutlich. DemgegenÃ¼ber habe der Beklagte mit seiner Bewertung (1,8-fache GebÃ¼hr) den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und VerÂmÃ¶gensÂverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers und das Haftungsrisiko hinreichend berÃ¼cksichtigt. Der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit im Vorverfahren werde von der Kammer als Ã¼berdurchÂschnittÂlich bewertet. Die TÃ¤tigkeit habe sich im konkreten Fall auch als schwierig dargestellt. Unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¼berdurchschnittlichen EinkommensverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤ger und der festgesetzten Regresssumme gehe die Kammer schlieÃlich nur von einer leicht Ã¼berÂdurchÂschnittÂlichen Bedeutung der Angelegenheit aus. Der Beklagte habe ferner zutreffend die begehrte ErhÃ¶hung nach Nr 1008 VV RVG abgelehnt. Entgegen der Ansicht der KlÃ¤ger sei die Entscheidung des PrÃ¼fungsausschusses gegenÃ¼ber der Gemeinschaftspraxis und nicht gegenÂ-Ã¼ber den einzelnen Ãrzten ergangen. Dies ergebe sich unmittelbar aus der Entscheidung, die neben den einzelnen Namen der Praxisinhaber auch die Abrechnungsnummer der Praxis benenne. Zudem sei der gesamte Schriftverkehr bis zur Entscheidung bzw bis zur MandaÂtieÂrung der ProzessbevollmÃ¤chtigten Ã¼ber die Praxis der KlÃ¤ger gefÃ¼hrt worden. Daher hÃ¤tten keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r bestanden, dass die Regressfestsetzung ausschlieÃlich gegenÂÃ¼ber den einzelnen Mitgliedern der Praxis erfolgen sollte. SchlieÃlich habe der Beklagte auch zutreffend die Dokumentenpauschale nicht berÃ¼cksichtigt.

Gegen das ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten am 5. Juli 2019 zugestellte Urteil haben die KlÃ¤ger am 5. August 2019 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen einÂgelegt. Sie verweisen auf ihre AusfÃ¼hrungen im Vor- und im erstinstanzlichen Verfahren und heben hervor, dass die NichtgewÃ¤hrung der Dokumentenpauschale zuzÃ¼glich Umsatzsteuer nicht angegriffen und damit nicht Gegenstand der Klage geworden sei. Die ErwÃ¤hnung der BetriebsÂ-stÃ¤ttennummer der Praxis in der Entscheidung des PrÃ¼fungsausschusses lasse nicht den RÃ¼ckschluss darauf zu, dass die Gemeinschaftspraxis und nicht die einzelnen Ãrzte fÃ¼r die Regressforderung hÃ¤tten in Anspruch genommen werden sollen. Es sei unstreitig geworden, dass der PrÃ¼fungsausschuss einen Titel gegen jeden einzelnen Arzt und nicht gegen die GemeinÂÂschaftsÂpraxis gewollt habe, um bei einer Nichtzahlung der Regresssumme von fast 39.000,00 Euro gegen jeden einzelnen Arzt vorgehen zu kÃ¶nnen. Hinsichtlich der HÃ¶he der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr sei schlieÃlich noch zu berÃ¼cksichtigen, dass fÃ¼r jeden der

betroffenen Ãrzte im Hinblick auf dessen Besonderheiten, zusÃ¤tzliche Qualifikationen und BehandlungsÂschwerÂpunkten gesondert habe vorgetragen werden mÃ¼ssen.

Die KlÃ¤ger beantragen schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

1.Â Â Â das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26. Juni 2019 aufzuheben und den Bescheid des Beklagten vom 13. September 2016 in Gestalt des WiderspruchsÂbescheides vom 2. Mai 2017 abzuÃ¤ndern,

2.Â Â Â den Beklagten zu verurteilen, ihnen weitere Anwaltskosten iHv 966,04 Euro nebst Zinsen iHv fÃ¼nf Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Die Beigeladenen haben sich nicht geÃ¤uÃert und stellen keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakten und der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤ger, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs 1, 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist zulÃ¤ssig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet. In diesem Umfang hat das SG ihre Klage zu Unrecht abgewiesen; im Ãbrigen ist die erstinstanzliche Entscheidung aber nicht zu beanstanden.

A. Die gegen die Bescheide des Beklagten vom 13. Mai 2016 und 2. Mai 2017 gerichtete Klage ist als (Teil-)Anfechtungs- und Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs 1 und 4 SGG statthaft *(vgl Bundessozialgericht , Urteil vom 27. September 2011 â B 4 AS 155/10 R, SozR 4-1935 Â§ 7 Nr 1, Rn 12)* und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

I. Dabei haben die KlÃ¤ger die Entscheidung Ã¼ber die Erstattung von Anwaltskosten fÃ¼r ihre Vertretung im Widerspruchsverfahren nur insoweit angefochten, als der Beklagte anstelle der HÃ¶chstÂgebÃ¼hr von 1,3 nach Nr 2301 VV RVG lediglich eine 1,0-fache GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr erstattet und eine BerÃ¼cksichtigung der GebÃ¼hrenÂerhÃ¶hung fÃ¼r zwei weitere Auftraggeber nach Nr 1008 VV RVG abgelehnt hat. DemgegenÃ¼ber richtet sich die Klage ausÂ-

drÃ¼ckÂlich nicht gegen die NichtÂberÃ¼cksichtigung der DokumentenÂpauschale nach Nr 7000Â VV RVG. Insoweit â□□ und soweit der Beklagte einen Erstattungsbetrag iHv 1.097,18 Euro festgesetzt hat â□□ sind die Bescheide des Beklagten nicht Gegenstand der Anfechtungsklage geworden und damit in Bestandskraft erwachsen.

Soweit die KlÃ¤ger den Gegenstandswert und den Leistungsantrag in der Berufungsschrift vom 5. August 2019 auf 899,00 Euro beziffert haben, geht der Senat von einem Rechenfehler aus, der nach dem eindeutig erkennbaren Begehren der KlÃ¤ger offenkundig ist und deshalb nicht zu einer BeschrÃ¤nkung der Klageforderung auf diesen Betrag fÃ¼hrt (Â§ 123 SGG). TatsÃ¤chlich begehren die KlÃ¤ger die Erstattung eines weiteren Betrages iHv 966,04 Euro, wie sich schon aus der Klageschrift sowie folgender Berechnung ergibt:

Gegenstandswert: 38.389,28 Euro

HÃ¶he einer GebÃ¼hr, Â§ 13 Abs 1 RVG iVm Anl 2 RVG *(idFd*

Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts